

- a) Aufnahme, Änderung oder Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,
- b) Änderung der Arbeitsstellen bzw. der Arbeitsorte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Angaben sind den zuständigen Wehrkreiskommandos unverzüglich nach Eintreten einer Veränderung zu melden.

(3) Die von der Deutschen Volkspolizei an die Wehrkreiskommandos zu gebenden Mitteilungen vereinbaren das Ministerium für Nationale Verteidigung und das Ministerium des Innern.

(4) Eine weitere Mitteilungspflicht bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

§28

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wehrpflichtigen sind von den staatlichen Organen und Betrieben für die notwendige Zeit von der Arbeit freizustellen:

- a) zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Diensttauglichkeit, Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderen medizinischen Untersuchungen,
- b) zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando, wenn das angeordnet wurde,
- c) zur Erfüllung der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person, soweit dazu das persönliche Erscheinen im Wehrkreiskommando erforderlich ist,
- d) zur Erfüllung der Auflagen, sich in Vorbereitung auf den Wehrdienst Wissen und Können anzueignen.

(2) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, sich die Zeit des Aufenthaltes zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen bestätigen zu lassen. Sie haben sich nach Abschluß der Maßnahmen unverzüglich bei ihrer Arbeitsstelle zurückzumelden, wenn diese Maßnahmen für die betreffenden Wehrpflichtigen während ihrer Arbeitszeit erfolgen und die Arbeitszeit noch nicht beendet ist.

(3) Wurde das persönliche oder ein wiederholtes Erscheinen zu den im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Verschulden der Wehrpflichtigen erforderlich, so ist das durch die Deutsche Volkspolizei, die Wehrkreiskommandos bzw. durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR auf den Aufforderungen (Unterlagen) zu vermerken.

(4) Die staatlichen Organe und Betriebe haben den Wehrpflichtigen für die Dauer der Freistellung von der Arbeit (Abs. 1) auf der Grundlage der Bestätigungen (Abs. 2) einen Ausgleich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zu zahlen. Sozialistische Genossenschaften zahlen diesen Ausgleich unter Berücksichtigung der im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten bzw. aus den Vergütungsfonds. Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Ausgleiches.

§29

Kosten

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke

- a) tragen die mit der Musterung (§§ 3 Abs. 2 und 8), Einberufungsüberprüfung (§ 15 Abs. 2) und zur Feststellung der Diensttauglichkeit verbundenen Kosten,
- b) erstatten die Fahrkosten ab 1 M aufwärts, die für die Wehrpflichtigen zur Durchführung der Röntgenuntersuchung, Facharztuntersuchung oder anderer medizinischer Untersuchungen im Zusammenhang mit den unter Buchst. a genannten Maßnahmen entstehen. Zu erstatten sind die Fahrkosten unter Vorlage der Fahrkarten für die Benutzung von Personenzügen 2. Klasse der Deutschen Reichsbahn bzw. von Kraftomnibussen im öffentlichen Linienverkehr. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel durch die Wehrpflichtigen ist der Tarif für die Fahrt mit Kraftomnibussen zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

(2) Den Wehrpflichtigen sind die Fahrkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfassung entstehen (soweit persönliches Erscheinen gefordert wird), durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten. Im Zusammenhang mit dem persönlichen Erscheinen zur Meldung von Veränderungen zur Person entstehende Fahrkosten sind durch die Wehrkreiskommandos zu erstatten. Das trifft auch dann zu, wenn das persönliche Erscheinen in den Wehrkreiskommandos zur Erfüllung anderer sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten notwendig ist. Die Regelung des Abs. 1 Buchst. b gilt entsprechend.

(3) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrten zur Erfüllung der sich aus dem Wehrdienstgesetz und dieser Anordnung ergebenden Pflichten grundsätzlich den kürzesten Reiseweg zu benutzen.

(4) Fahrkosten sind nicht zu erstatten, wenn durch eigenes Verschulden der Wehrpflichtigen ihr mehrmaliges Erscheinen zu den unter Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 genannten Maßnahmen notwendig wurde.

(5) Wehrpflichtige, die durch die Deutsche Volkspolizei nach § 44 des Wehrdienstgesetzes zugeführt werden müssen, haben die entstandenen Kosten den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. Volkspolizei-Inspektionen zu erstatten.

§30

Beschwerde

(X) Den bei den Wehrbezirkskommandos nach §15 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes zu bildenden Beschwerdekommisionen gehören als Mitglieder die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke an. Bei ihrer Tätigkeit können die Beschwerdekommisionen nach den Festlegungen nach § 9 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes entsprechend verfahren.

(2) Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt nach den für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger geltenden Rechtsvorschriften.

VI.

Abschnitt

Wehrdienst in besonderen Situationen

§31

Musterung, Einberufungsüberprüfung und Einberufung während der Mobilmachung bzw. im Verteidigungszustand

(1) Die Leiter der Wehrkreiskommandos können über die Art und Weise sowie über die Fristen der Aufforderung zur Musterung und Einberufungsüberprüfung sowie der Zustellung des Einberufungsbefehls in Abhängigkeit von den Bedingungen der Mobilmachung bzw. des Verteidigungszustandes selbständig entscheiden. Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, die von den Leitern der Wehrkreiskommandos dazu erteilten Auflagen innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen.

(2) Bei Bekanntmachung der Mobilmachung sind die Wehrpflichtigen, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, verpflichtet, diesem sofort Folge zu leisten, ohne weitere Aufforderungen abzuwarten.

(3) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Mobilmachung bzw. Verkündung des Verteidigungszustandes- oder danach nicht am Ort ihres Wohnsitzes (Aufenthalt außerhalb des Kreises) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando durch persönliches Erscheinen zu melden, wenn dazu eine besondere Bekanntmachung erfolgt bzw. wenn sie dazu durch die Wehrkreiskommandos aufgefordert werden. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben, sofern das angeordnet wird, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und können dazu staatlichen Organen und Betrieben entsprechende Auflagen erteilen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Für Wehrpflichtige, die nach § 12 Abs. 4 des Wehrdienstgesetzes einen Einberufungsbefehl erhalten haben, gelten für die persönliche Meldung nach Abs. 3 die auf dem Einberufungsbefehl getroffenen Festlegungen.